



Motion "Freie Wahl der Kirchgemeinde"

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Mit Datum vom 25. März ist die Motion "Freie Wahl der Kirchgemeinde" eingegangen. Sie beantragt folgendes:

"Die Synode beauftragt den Kirchenrat, bis im Sommer 2023 der Synode einen Antrag mit verschiedenen Umsetzungsvorschlägen vorzulegen, der es den Mitgliedern der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau erlaubt, ihre Kirchgemeinde zu wechseln."

Zum Formalen:

Wenn die Motion für erheblich erklärt wird, lautet der Auftrag an den Kirchenrat nicht wie sonst bei Motionen üblich, eine Änderung eines Gesetzes in eine bestimmte Richtung vorzuschlagen, sondern mehrere Umsetzungsvorschläge zu machen zum Erreichen eines bestimmten Ziels. Der Kirchenrat versteht das so, dass im Fall einer Überweisung der Motion er Varianten vorschlagen würde, bei denen sich die Synode zu entscheiden hätte, für welche dieser Varianten er die entsprechenden Verfassungs- bzw. Gesetzesänderungen ausarbeiten und der Synode unterbreiten müsste. Es ist also gleichsam eine "zweistufige Motion".

Zu den gesetzlichen Grundlagen:

Klar ist, dass es zum Erreichen des Ziels ("...den Mitgliedern der Evangelischen Kirche des Kantons Thurgau erlauben, ihre Kirchgemeinde frei zu wählen") eine Verfassungsänderung braucht. Denn die Kirchenverfassung hält in § 11, Abs. 2 unmissverständlich fest: "Eine Kirchgemeinde umfasst sämtliche innerhalb ihres Gebietes wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Landeskirche."

Eine Verfassungsänderung setzt eine konfessionelle Volksabstimmung voraus. Eine solche ist sehr aufwändig. Die Frage der Motionäre, ob es noch andere Themen gäbe, die eine Teilrevision sinnvoll erscheinen liessen, ist deshalb berechtigt. Weitere Themen für eine mögliche Teilrevision der Verfassung könnten allenfalls sein:

- Neufassung des Pflgeramtes (Möglichkeit, die Verantwortung für die Finanzen nicht einem gewählten Pflger/ einer Pflgerin anvertrauen zu müssen, sondern auch als Ressort der Kirchenvorsteherschaft – mit der Möglichkeit der Buchführung durch ein Büro – verstehen zu können)
- Klärung des Status der Diakone/Diakoninnen (vgl. die Ausführungen zu den Anstellungsrichtlinien im Synodalratsblatt 2/2021)

Zu den Möglichkeiten

Die Varianten, die von den Motionären gewünscht sind, können sich, soll das von ihnen erklärte Ziel erreicht werden, also nur auf Untervarianten der genannten Verfassungsrevision beziehen. So ist es, wenn der zitierte § 11 der Kirchenverfassung geändert wird, denkbar, dass auf Gesetzesstufe Regelungen getroffen werden, dank denen der Wunsch von Kirchenmitgliedern auf Änderung der Gemeindegliederung erfüllt werden kann. Der Kirchenrat kann, falls die Motion überwiesen wird, solche Möglichkeiten aufzeigen. Er wird sich ggf. auch mit den von den Motionären erwähnten Lösungen in andern Kantonalkirchen befassen.



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Allenfalls wird der Kirchenrat aber, zusätzlich zur oben skizzierten Maximalvariante, auch Varianten ins Gespräch bringen, die eine erweiterte Freizügigkeit auch unterhalb der Schwelle einer Verfassungsänderung ermöglicht. Gewisse Schritte ist die Synode diesbezüglich bereits gegangen, indem sie festlegte, dass Dienste, die innerhalb der Landeskirche Thurgau, aber nicht in der eigenen Gemeinde in Anspruch genommen werden, bei Kirchenmitgliedern weitgehend unter den Gemeinden verrechnet werden. Diese Möglichkeiten könnten ausgebaut werden.

Viele kirchliche Dienste können jetzt schon über die Gemeindegrenzen hinweg in Anspruch genommen werden. Und es ist jetzt schon möglich, sich in der kirchlichen Arbeit einer andern als der Wohnsitzkirchgemeinde zu engagieren. Was aber ohne Verfassungsänderung definitiv nicht möglich ist, ist die Einsitznahme in der Kirchenvorsteherschaft einer andern Kirchgemeinde als der Wohnsitzkirchgemeinde.

Zum grundsätzlichen Anliegen und der Umsetzung

Der Kirchenrat versteht das Anliegen der Motionäre sehr wohl. Die Umsetzung dürfte aber nicht einfach werden. Die Erfahrungen in Kantonalkirchen, wo dies schon möglich ist, und insbesondere das Aufwand-Nutzen-Verhältnis, sind nicht nur positiv. Vor- und Nachteile der ausgearbeiteten Varianten wird der Kirchenrat darlegen, wenn er im Sinne der Motionäre damit beauftragt wird. Die inhaltliche Diskussion soll darum nicht jetzt, sondern in der von den Motionären angezielten Sommersynode 2023 geführt werden. Um diese umfassend führen zu können, wird der Kirchenrat sich aus den oben genannten Gründen erlauben, über das hinaus, was die Motionäre verlangen, auch noch "Varianten light", d.h. ohne Verfassungsänderung, vorzulegen. Die Synode wird dann entscheiden können, auf welcher Spur weitergefahren werden soll.

Wenn der Auftrag so zu verstehen ist, **beantragt der Kirchenrat: Überweisung der Motion.**

Frauenfeld, 24. Mai 2022

EVANG. KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium
Pfr. Wilfried Bühler

Aktuarat
Ernst Ritzi